

Letztere Variante ist konkreter, aus Sicht der Verwaltung sind aber beide Darstellungen im Tabellenkopf möglich und nicht fehlerhaft.

Wie sich aus der Begründung der Beschlussvorlage ergibt, soll die reale Finanzierung über das Treuhandkonto des Sanierungsträgers erfolgen. Bei dem Beschluss geht es um die haushalterische Ermächtigungsgrundlage zur Tätigkeit der Mehrauszahlungen. Die Fördermittel und die Eigen-anteile wurden ursprünglich bereits vom städtischen Konto auf das Treuhandkonto überwiesen. Die späteren Erstattungen von AGS und SWS flossen direkt auf das Treuhandkonto. Mit Zahlungseingang stehen sie wieder als freie Mittel zur Verfügung. Da keine neuen Fördermittel erwartet werden, wäre eine Darstellung der „anteilig zu erhöhenden Einnahmen aus Fördergeldern (80 % aus 300.000 EUR)“, wie sie in der Begründung zum Ergänzungsantrag gefordert wird, irreführend. Es werden keine zusätzlichen neuen Fördermittel generiert. Die Förderquote beträgt dennoch 80 %. Da die Fördermittel allerdings bereits geflossen sind, scheidet eine Neuveranschlagung z.B. im HHJ 2023 aus. Bei den erstatteten Beträgen handelt es sich um sog. freie Mittel, die für eine weitere Verwendung zur Verfügung stehen.


Darüber hinaus wurden Zweifel geäußert, welche Auswirkungen der vorliegende Beschluss haben soll, wenn die Baumaßnahme erst 2023 abgeschlossen wird. Eine Übertragbarkeit der im HHJ 2022 bereitgestellten Mittel wird in Frage gestellt, da freie Finanzmittel eines Deckungsringes nur im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und nicht übertragbar seien. Hierzu ist anzumerken, dass die benötigten Finanzmittel dem Deckungsring 1 entzogen und der Maßnahme „Jacobikirchhof“ (PK 511204.096293) zugeordnet werden.

Aufgrund der Zugehörigkeit dieses Produktkontos zum DR 314 stehen die umzusetzenden Mittel im DR 1 nicht mehr zur Verfügung, sondern werden vollständig auf das genannte Produktkonto umgeschichtet. Eine Übertragung der Ermächtigung in das Folgejahr erfolgt wiederum im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KomHVO LSA (Kommunale Haushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt) sodann auf der Ebene des Produktkontos. Mit der Übertragbarkeit von Ermächtigungen wird der Grundsatz der zeitlichen Bindung durchbrochen. Dies ist rechtlich zulässig. Da unterschiedliche Deckungsringe angesprochen werden, stellt sich im vorliegenden Fall die Frage nach der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nicht.

Statt des Beschlusses über eine überplanmäßige Mehrausgabe wurde letztendlich von den Vertretern der Fraktion FSS/BfS vorgeschlagen, eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung (VE) zu beschließen. Gemäß § 107 Abs. 5 KVG LSA dürfen über- oder außerplanmäßige Verpflichtungen eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. Da es aber keine eingestellte VE bei einem anderem Bauvorhaben gibt, die entbehrlich wäre und im benötigten Kostenrahmen zur Verfügung steht, kann diese Variante jedoch nicht zum Tragen kommen. Ohne auf die VE eines anderen Vorhabens zurückzugreifen, müsste eine Nachtragssatzung beschlossen werden, da der Gesamtbetrag der VE nicht überschritten werden darf.

Entsprechend den oben gemachten Ausführungen teilt die Verwaltung die Bedenken gegen die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Beschlussvorlage nicht. Um antragsgemäße Entscheidung in der Sache wird gebeten, damit das Bauvorhaben „Jacobikirchhof“ erfolgreich zum Abschluss gebracht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Bastian Sieler
Oberbürgermeister

